



**Protokoll
des Gemeinderates Bäretswil
vom 8. Mai 2002**

3b2

Baugesuch: Nr. 34 / 2002
Baurechtlicher Entscheid (Abbruchbewilligung)

Gesuchsteller: Katholische Kirchenstiftung, Adetswilerstrasse 24, 8344 Bäretswil
vertreten durch: Koster Franz, Morglen, 8345 Adetswil

Projektverfasser: Katholische Kirchenstiftung, Adetswilerstrasse 24, 8344 Bäretswil

Grundeigentümer: Katholische Kirchenstiftung, Adetswilerstrasse 24, 8344 Bäretswil

Bauvorhaben: Abruch der alten Kirche

Liegenschaft: 1320
Kat. Nr. 5063, Adetswilerstrasse, 8344 Bäretswil

Zone: Zone für öffentliche Bauten

Ausschreibung: 3. Mai 2002

Planaufgabe bis: 23. Mai 2002

Erwägungen:

a) Bauvorhaben

Die Katholische Kirchenstiftung beabsichtigt den Abbruch der alten Kirche.

b) Zonenordnung

Das Bauvorhaben liegt in der Zone für öffentliche Bauten.
In dieser Zone gilt die Empfindlichkeitsstufe II/III gemäss LSV.

c) Einordnung und Gestaltung

Das Bauvorhaben betrifft ein im einstweiligen Inventar der Schutzobjekte enthaltenes schutzwürdiges Objekt von kommunaler Bedeutung (dieser Hinweis gilt nicht als schriftliche Mitteilung im Sinne von § 209 PBG).

Das ehemalige Inventar (Kruzifix und Madonna) ist in der neuen Kirche eingestellt.

d) Abbruchbegründung

Die alte katholische Kirche ist baufällig. Der Boden ist zum Teil nicht mehr begehbar, Das Dach sowie das Mauerwerk sollte dringend saniert werden. Die katholische Kirchenstiftung kann und will an der alten Kirche keine Sanierungsarbeiten mehr durchführen lassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

A. Die baurechtliche Abbruchbewilligung für die alte katholische Kirche auf dem Grundstück Kat. Nr. 5063 wird gemäss den eingereichten Unterlagen mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt.

1. Vor Abbruchbeginn zu erfüllende Auflagen:

1.1 Gebühren

Die Abbruchbewilligungsgebühr ist an die Finanzverwaltung Bärenswil einzuzahlen.

Der Beginn der Abbrucharbeiten ist der Gesundheitsbehörde (H.U. Korrodi, Tel.01 939'11'64) mindestens 10 Tage vor Beginn derselben anzuzeigen.

2. Bauausführung

2.1 Abbruchfreigabe

Der Baukommission sind Abbruchbeginn (Meldekarte Nr. 1) und Schlussabnahme (Meldekarte Nr. 12) rechtzeitig (d.h. mindestens 14 Tage zuvor) zu melden.

Mit der Ausführung des Abbruchvorhabens darf ohne Erlaubnis der Gesundheitsbehörde Bärenswil nicht begonnen werden.

2.2 Weisungen der Baukontrollorgane

Den Weisungen der Baukontrollorgane ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Ist der Gesuchsteller mit den Weisungen der Baukontrollorgane nicht einverstanden, kann er bei der örtlichen Baubehörde den Erlass einer diesbezüglichen anfechtbaren Verfügung verlangen. Dies entbindet ihn nicht von der Pflicht, die genannten Weisungen zu befolgen.

2.3 Bauabfälle

Gemäss Empfehlung SIA 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430) sind die beim Abbruch, Umbau oder Neubau anfallenden Bauabfälle in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen.

B. Abbruchbewilligungsgebühren

Die Abbruchbewilligungsgebühren betragen inkl. der Bauausschreibung und der notwendigen Baukontrollen Fr. 480.--

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung Bärenswil zu bezahlen.

Kontrollgänge, die wegen Nichteinhalten der Vorschriften oder wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage und dgl. notwendig werden, werden separat verrechnet.

C. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig; die im Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten zu tragen.

D. Mitteilung durch Protokollauszug an:

a) Katholische Kirchenstiftung, Adetswilerstrasse 24, 8344 Bärenswil
eingeschrieben und mit folgenden Beilagen:

- Katasterkopie 1:1000; dat. 11.1.1989
 - Form. "Baugesuch"
 - Einzahlungsschein
 - Meldekarten Nr.: 1, 12
- Weitere externe Mitteilungen:
- Grundbuchamt, 8494 Bauma
 - Ing.-Büro Diebold AG, Giessereistrasse, 8620 Wetzikon
 - R. Walliser (Feuerpolizei, Baukontrolle)
 - H. Korrodi, (Gesundheitsbehörde / Bauten)

- c) Interne Mitteilungen:
- Bauvorstand (per E-Mail)
 - Finanzverwaltung
 - Akten (2)

versandt am: **30. Mai 2002**
ph / vn

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident



H.P. Hulliger

Der Schreiber

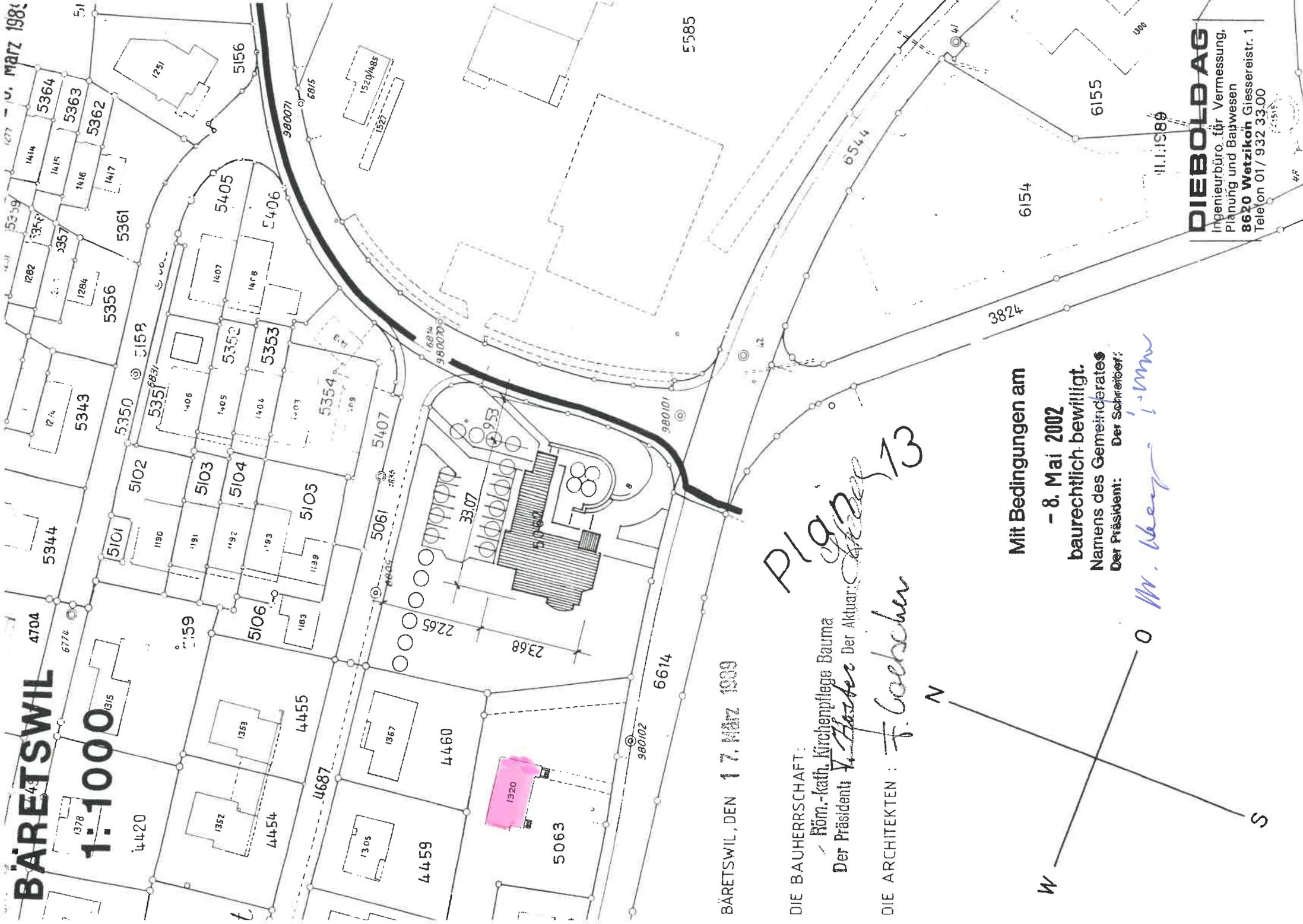


F. Wanner

1277 - 10. März 1981

BÄRETSWIL

1:1000



BÄRETSWIL, DEN 17. MÄRZ 1989

DIE BAUHERRSCHAFT:

Röm.-kath. Kirchenpflege Bauma

Der Präsident *V. Hoster* Der Aktuar *F. Gaebschen*

DIE ARCHITEKTEN : *F. Gaebschen*

Plan 13

Mit Bedingungen am

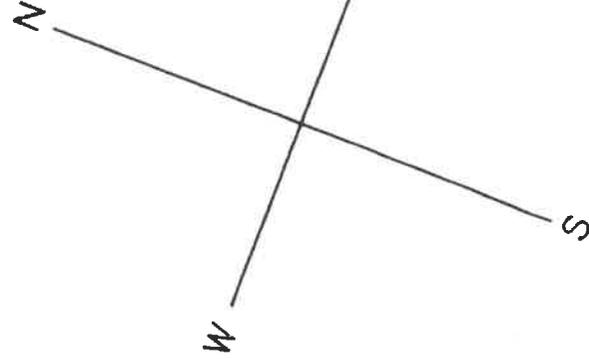
- 8. Mai 2002

baurechtlich bewilligt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *F. Gaebschen*

Der Schreiber: *M. Wenz*



DIEBOLD AG

Ingenieurbüro für Vermessung,
Planung und Bauwesen
8620 Wetzikon Giesselestr. 1
Telefon 01 / 932 33.00

11.1.1989